

# **Stellungnahme der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012**

## **Prüfungsfeststellung 1, Seite 2**

Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen ist aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und der zunehmenden Aufgabenbelastung noch nicht in der Lage, den Jahresabschluss des Kreises fristgerecht aufzustellen.

## **Prüfungsfeststellung 2, Seite 10**

Die Eröffnungsbilanz des Kreises wies offene Debitorenposten unter dem Buchungsdatum 31.12.2007 von insgesamt rd. 6,4 Mio. € aus. Die Summe des Restbetrages dieser Forderungen wird aktuell (02/2015) mit rd. 418 T€ angegeben. Der gesamte Forderungsbestand unterliegt einer ständigen Überprüfung und Bearbeitung.

Eine Forderungsbewertung, allein unter dem Gesichtspunkt einer Altersstruktur, kann u.E. dem komplexen und langfristigen Bereich der Forderungen des Kreises nicht gerecht werden. Sie mag für einen überschaubaren Bereich einer Gemeinde anwendbar sein – sie als DAS Verfahren für den Kreis anzusehen wird hier jedoch stark angezweifelt.

Da ein wesentlicher Teil der Transferforderungen aus Unterhaltsvorschussleistungen entstanden sind, stehen der Empfehlung des Revisionsamtes auch die langen Verjährungsfristen von Unterhaltsforderungen entgegen.

Der Empfehlung des Revisionsamtes wird insoweit gefolgt, als das im Jahresschluss für das Jahr 2013 die Pauschalwertberichtigung von Transferforderungen bereits auf 45 % erhöht wurde.

## **Prüfungsfeststellung 3, Seite 12**

Das Ziel des korrekten Forderungsausweises wird durch die Abt. Finanz- und Rechnungswesen weiterverfolgt. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Neue Wege Kreis Bergstraße“ und der Wirtschaftsprüfer des Eigenbetriebes wurden gebeten, die Vorgehensweise in der Sitzung des Unterausschusses am 05.03.2015 zu erläutern.

## **Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen, Seite 24 und 25**

Wie bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 wird vorgeschlagen, dass die Kreisgremien der Empfehlung des Revisionsamtes nicht folgen und einen Zweckbindungsvermerk im Haushaltsplan anbringen. Die Vorgehensweise bei der Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen ist im Rahmen der Gesamtdeckung möglich und somit haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden. Alternativ hätten die Kreisgremien einen Nachtragshaushalt für diesen Zweck beschließen müssen. Auch das hätte zu der Aufnahme von Kassenkrediten geführt. Der in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 veranschlagte Kassenkreditrahmen wäre jedoch unverändert geblieben.

Durch die Aufstellung und Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes wäre es jedoch zu erheblichen Zahlungsverzögerungen bei den Transferaufwendungen in der Jugendhilfe

gekommen. Dies konnte jedoch durch die Bewilligung überplanmäßiger Mittel durch den Kreistag vermieden werden.

Heppenheim, den 23.02.2015

gez. Medert